

Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der der Stadt Gützkow

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow umfasst folgende Grundstücke:

Das Planänderungsgebiet Nr. 1 umfasst eine Teilfläche aus Flurstück 205/10 in der Flur 5, Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 1,8 ha. Es handelt es sich um Gärten in 1. und 2. Reihe östlich der Gebrüder- Kressmann- Straße.

Als Planänderungsgebiet Nr. 2 werden die Flurstücke 426/1, 429/1, 431, 432/1, 434/1, 435, 436/3 teilw., 444, 445, 446/1, 448/1, 450 - 456, 459 - 469 und 483/3 teilw. in der Flur 5, Gemarkung Gützkow mit einer Gesamtfläche von rd. 7,0 ha definiert. Das Gebiet liegt westlich der Feldstraße und stellt sich zum großen Teil als Weidefläche dar.

Die Genehmigung für die von der Stadtvertretung Gützkow in der Sitzung am 16.02.2017 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 02.05.2017, Az.: 01071-17-40, mit Hinweisen erteilt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wird mit Ablauf des 14.06.2017 wirksam.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

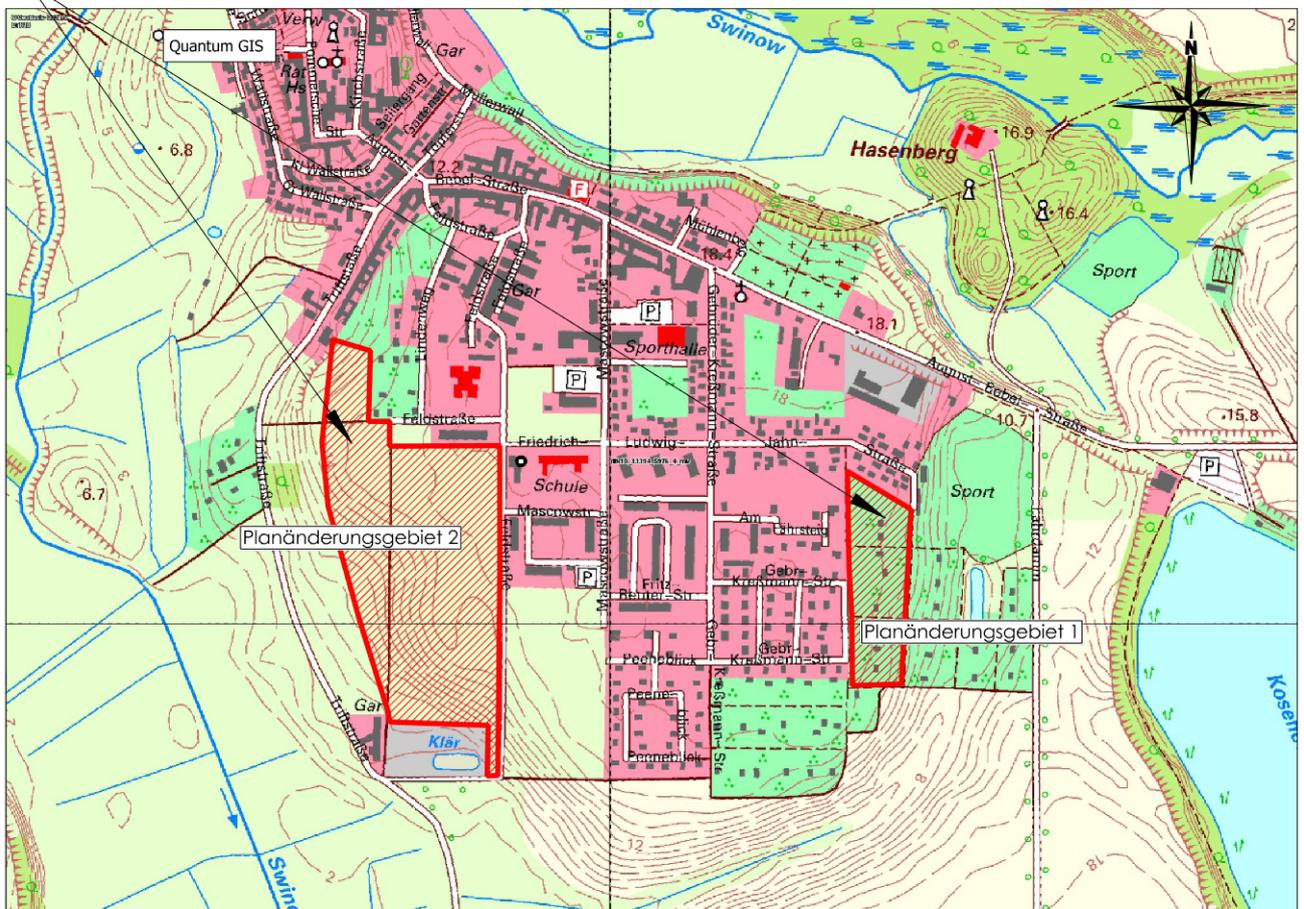
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Gützkow, den 23.05.2017


Jutta Dinse
Bürgermeisterin



6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow



Übersichtsplan M 1 : 10.000